

Betreff: Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme aufgrund von Ausnahmetatbeständen nach § 10 SGB II
Hier: § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II – Pflege Angehöriger

Ausgangslage

§ 10 SGB II regelt, dass nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verpflichtet sind, alle zumutbaren Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten, insbesondere durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

Gründe für die Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme sind in § 10 Abs. 1 SGB II aufgeführt. Die Unzumutbarkeit einer Arbeit kann sich demnach auch aus übergeordneten Vorschriften ergeben.

Eine Arbeit ist bspw. dann unzumutbar, wenn sie nicht mit der Pflege eines Angehörigen vereinbart werden kann (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II). Den Begriff der Pflegebedürftigkeit regelt § 14 SGB XI. Die Pflege eines Dritten kann der Pflege eines Angehörigen gleichgestellt sein, wenn die Pflege aufgrund einer sittlichen Verpflichtung erfolgt.

Begrifflichkeiten

Angehörige sind der Ehegatte, der gleichgeschlechtliche Lebenspartner oder der Verlobte, darüber hinaus Geschwister, Verwandte und Verschwägerte sowie Geschwister des Ehegatten und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und Pflegekinder.

Eine *sittliche Verpflichtung* kann infolge innerer Bindungen, z. B. als Stiefkind, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft oder langjährige Haushaltshilfe, angenommen werden, insbesondere bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft.

Pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15 SGB XI) einer Hilfe bedürfen.

Krankheiten oder Behinderungen sind im Sinne des SGB XI:

1. Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
2. Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
3. Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

Die Hilfe besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.

Zu den gewöhnlichen und regelmäßigen wiederkehrenden Verrichtungen zählen:

- Körperpflege: das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,
- Ernährung: das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
- Mobilität: das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
- Hauswirtschaftliche Versorgung: das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen

Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme

Die Beurteilung, in welchem zeitlichen Umfang eLb wegen der Pfl egetätigkeit keiner Beschäftigung nachgehen können, erfolgt unter Berücksichtigung des Pflegeaufwandes gemäß der Einstufungen der zu pflegenden Person nach Pflegebedürftigkeitsgraden in Anlehnung an § 15 Abs. 1 und 3 SGB XI.

Grad der Pflegebedürftigkeit		Zeitaufwand pro Tag/mindestens	davon Zeitaufwand für die Grundpflege	zumutbare Arbeitszeit
Stufe	Beschreibung			
I	erheblich pflegebedürftig	90 Minuten	mehr als 45 Minuten	in der Regel Vollzeit
II	schwer pflegebedürftig	3 Stunden	mindestens 2 Stunden	bis zu 6 Stunden pro Tag
III	schwerst pflegebedürftig	5 Stunden	mindestens 4 Stunden	Arbeit nicht zumutbar

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Pflege eines/einer Angehörigen der Arbeitsaufnahme nicht entgeht, solange eine Pflegestufe nicht gegeben ist.

Bei den Pflegestufen I bis III können sich aus der Pflege Einschränkungen hinsichtlich Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit ergeben. Die durch die eLb Person nachgewiesenen Einschränkungen sind einzelfallbezogen mit der Integrationsfachkraft (IFK) zu besprechen. Bei erheblicher Pflegebedürftigkeit (Stufe I) ist die Pfl egetätigkeit in der Regel, allerdings unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Verteilung, mit einer Vollzeittätigkeit, bei schwerer Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe II) mit einer Teilzeittätigkeit vereinbar.

Es ist in jedem Einzelfall und bei allen Pflegestufen zu prüfen, inwieweit die Pflege des Angehörigen auf andere Weise sichergestellt werden kann. Anderweitige Pflege kann beispielsweise durch Pflegedienste oder andere Angehörige erfolgen und ist mit den Leistungsberechtigten zu erörtern. Hierbei sind die tatsächlichen und finanziellen Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Wird beispielsweise ein auf den Arbeitslosengeld II-Bezug anrechnungsfreies Pflegegeld gezahlt, kann der/die eLb aufgefordert werden, dieses für die Beauftragung eines Pflegedienstes einzusetzen. In diesen Fällen ist eine Arbeitsaufnahme in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zumutbar.

Sofern aus Sicht des Pflegebedürftigen aufgrund einer intimen Pflegeverrichtung nur der/die eLb diese übernehmen kann, ist das bei der generellen Zumutbarkeit bzw. dem zeitlichen Umfang für eine Tätigkeit zu berücksichtigen.

Ist der Pflegeaufwand so gering, dass die erforderlichen Leistungen nicht von der Pflegeversicherung abgedeckt werden (Pflegestufe Null), ist grundsätzlich eine Arbeitsaufnahme zumutbar. Einschränkungen können sich aber auch aus einem Betreuungsaufwand ergeben, für den die Pflegeversicherung nicht eintritt.

Eine Ausnahmeregelung kann auch notwendig sein, wenn der Pflegebedarf nicht täglich, sondern schubweise auftritt. Hier ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung zu treffen.

Bei Ausnahmeentscheidungen sind Art und Schwere der Erkrankung sowie die Möglichkeiten der pflegerischen Versorgung durch Dritte bzw. durch mehrere Personen im persönlichen Umfeld der zu pflegenden Person zu berücksichtigen bzw. zu prüfen. Die Prüfung des Einzelfalls ist regelmäßig in AKDN zu dokumentieren.

Nachweis

Den Nachweis über die Pflege eines /einer Angehörigen ist durch den/die eLb zu erbringen, z. B. in Form eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zur Pflegestufe, einer Meldung der/des eLb als Pflegeperson an die Pflegeversicherung etc. Dem Gutachten kann auch der wöchentliche Pflegeaufwand entnommen werden.

Degener
FBL 3